Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 4.

(Nr. 5657.) Allerhöchster Erlaß vom 19. Januar 1863., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Wangerin im Kreise Regenwalde bis zum Bahnhofe gleichen Namens der Stargard-Cösliner Eisenbahn.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee von Wangerin im Kreise Regenwalde, Regierungsbezirk Stettin, bis zum Bahnhofe gleichen Namens der Stargard-Cösliner Eisenbahn genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch der Stadt Wangerin das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich der Stadt Wangerin gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes für eine halbe Meile, und zwar auf fünf Jahre nach dem doppelten Betrage der in dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. bestimmten Sätze, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 19. Januar 1863.

Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Ausgegeben zu Berlin den 2. März 1863.

(Nr. 5658.) Allerhöchster Erlaß vom 19. Januar 1863., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Sangerhausen über Wippra bis zur Clausstraße und von dieser Straße bis zur Meisdorf-Harzgeroder Chaussee.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee im Regierungsbezirk Merseburg von Sangerhausen im gleichnamigen Kreise über Wippra im Mansfelder Gebirgskreise bis zur Clausstraße und von dieser Straße bis zur Meisdorf-Harzgeroder Chaussee — insoweit letztere Strecke in das Preußische Gebiet fällt — genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, ingleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich der Stadt Sangerhausen, dem Kammerherrn Freiherrn von Friesen auf Rammelburg und dem Ober-Jägermeister, Wirklichen Geheimen Rath Grafen von der Asseburg auf Meisdorf gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße, für sich und ihre Besitznachfolger, das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 19. Januar 1863.

Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 5659.) Allerhöchster Erlaß vom 26. Januar 1863., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Metelen bis zur Münster-Glanerbrücker Staatsstraße in der Richtung auf Wetteringen, im Kreise Steinfurt.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Kreis-Chaussee von Metelen bis zur Münster-Glanerbrücker Staatsstraße in der Richtung auf Wetteringen, im Kreise Steinfurt, Regierungsbezirk Münster, genehmigt habe,

habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Steinfurt das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem genannten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 26. Januar 1863.

Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 5660.) Statut der Entwässerungs-Sozietät für das Heerde-Ueberemser-Ems-Thal in den Kataster-Gemeinden Clarholz des Regierungsbezirks Minden, und Harsewinkel und Greffen des Regierungsbezirks Münster. Vom 9. Februar 1863.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c.

verordnen, Behufs Entwässerung der Grundstücke auf dem linken Emsufer zwischen der Hüttinghäuser Mühle und der Neuen Mühle in den Regierungsbezirken Minden und Münster der Provinz Westphalen, nach Anhörung der Betheiligten, auf Grund des Artikels 2. des Gesetzes vom 11. März 1853. (Gesetz-Samml. vom Jahre 1853. S. 182.), was folgt:

§. 1.

Da die Ausführung des Planes zur Regulirung der Ems von Rheda bis Warendorf bisher noch auf Hindernisse gestoßen ist, einige bei diesem Projekte interessirte Grundbesitzer aber die theilweise Ausführung des Planes, nämlich die Anlegung eines Entwässerungsgrabens auf dem linken Emsufer zwischen der Hüttinghäuser Mühle in der Gemeinde Clarholz, Regierungsbezirks Minden, und der Neuen Mühle in der Gemeinde Greffen, Regierungsbezirks Mün-

Münster, beantragt haben, um dadurch die zwischen gedachten beiden Mühlen auf dem linken Emsufer belegenen Grundstücke von schädlicher Nässe zu befreien und vor unzeitigen Inundationen möglichst zu bewahren, so werden die bei gedachtem Entwässerungsgraben interessirten Grundbesitzer zu einer Genossenschaft unter dem Namen:

„Entwässerungs-Sozietät für das Heerde-Ueberemser-Ems-Thal"

vereinigt. Die Sozietät hat ihren Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Warendorf.

§. 2.

Der Sozietät liegt ob, nach dem vom Baumeister Kramer unterm 24. Juni 1861. entworfenen Spezialprojekte, wie solches durch höhere Prüfung festgestellt ist, folgende Anlagen auf Sozietätskosten auszuführen:

1) den Hauptentwässerungsgraben,
2) die Unterführung für diesen Graben unter dem sogenannten Poggenbache,
3) eine Brücke über den Hauptentwässerungsgraben in der über den sogenannten Heerdamm führenden Landstraße.

Die Herstellung der sonst erforderlichen Brücken ist Sache der Wege-Interessenten resp. Grundbesitzer; jedoch trägt die Sozietät ein für alle Mal zu der ersten Anlage nach dem vom Baumeister Kramer bereits aufgestellten oder noch aufzustellenden Kostenanschlage 25 Prozent bei.

Soweit die betheiligten Grundstücke den Hauptentwässerungsgraben nicht unmittelbar berühren, sind die nöthigen Binnenentwässerungen herzustellen. Die Binnenentwässerungspläne werden im Mangel der Einigung auf Sozietätskosten entworfen und vom Sozietätsdirektor festgestellt.

Die dabei betheiligten Grundbesitzer haben die Binnenentwässerung auf eigene Kosten auszuführen. Die Kosten werden auf die betheiligten Grundbesitzer nach Maaßgabe des Flächeninhalts der betheiligten Grundstücke vertheilt. Bei Renitenz einzelner Grundbesitzer kann der Sozietätsdirektor die Ausführung im Wege der Exekution nach vorheriger Einziehung der Kosten herbeiführen.

§. 3.

Die Kosten der Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von den Mitgliedern der Sozietät durch Geldbeiträge nach Verhältniß des den einzelnen Grundstücken aus der Melioration erwachsenden Vortheils, nach Maaßgabe des Katasters, in Kapital aufgebracht. Jedoch bleibt dem Vorstande vorbehalten, im Fall die Kapitalbeiträge zu drückend werden möchten, die Aufnahme eines auf Amortisation anzuleihenden zinsbaren Kapitals zu beschließen.

Die Zinsen und Amortisationsraten dieses Kapitals, ebenso wie die künftigen Unterhaltungskosten der Anlagen, werden nach Maaßgabe des Katasters aufgebracht.

Das Kataster enthält sämmtliche betheiligte Grundstücke des Meliorationsbezirks, dessen Grenze nach Norden der Emsfluß bildet, nach Osten der Hüttinghäuser Mühlendamm und nach Westen der Neue Mühlendamm. Die süd-

südliche Grenze wird so weit ausgedehnt, als Grundstücke von der Melioration Vortheil haben.

Der Maaßstab für die Höhe der Beitragspflicht der einzelnen Grundstücke wird durch die Größe des abzuwendenden Schadens und des zu erreichenden Vortheils, wobei auch die Bodenqualität in Betracht kommt, gebildet und durch vier Beitragsklassen dargestellt, von denen:

die I. pro Morgen mit 16 Theilen,
„ II. „ „ „ 8 „
„ III. „ „ „ 4 „
„ IV. „ „ „ 1 Theil

beizutragen hat.

Die Einschätzung der betheiligten Grundstücke in vorstehende vier Klassen geschieht vor Beginn der Bauten, so daß diese noch keinen Einfluß ausgeübt haben können, durch zwei vom Oberpräsidenten der Provinz Westphalen zu ernennende Sachverständige unter Leitung des Sozietätsdirektors, der bei Meinungsverschiedenheiten die entscheidende Stimme hat.

Sobald die Sozietätsanlagen vollendet sind, wird von den nämlichen Sachverständigen in der nämlichen Weise eine Revision der früheren Abschätzung vorgenommen und nunmehr diese erst definitiv festgestellt.

Bei dieser Revision können auf Antrag der Sachverständigen die Klassen und deren Werthsätze von dem Oberpräsidenten der Provinz Westphalen, mit Genehmigung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, auch anderweitig festgesetzt werden.

Das so vollendete Kataster wird nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung in einem Exemplare auf dem Amtsbüreau zu Herzebrock und in einem anderen auf dem Amtsbüreau zu Harsewinkel vier Wochen lang offen gelegt. Reklamationen dagegen müssen binnen dieser Frist schriftlich beim Sozietätsdirektor oder zu Protokoll bei den betreffenden Amtmännern angebracht werden. Die eingegangenen Reklamationen werden von dem Sozietätsdirektor, welchem von dem Oberpräsidenten ein anderer Kommissarius substituirt werden kann, und den beiden Sachverständigen, unter Zuziehung des Beschwerdeführers und eines Mitgliedes des Vorstandes, untersucht.

Mit dem Resultate der Untersuchung werden der Beschwerdeführer und das Vorstandsmitglied bekannt gemacht; sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so wird das Kataster demgemäß berichtigt; ist der Beschwerdeführer oder das Vorstandsmitglied nicht damit zufrieden, so haben die Sachverständigen ihr Gutachten zu Protokoll zu motiviren, und erfolgt sodann die Entscheidung durch den Oberpräsidenten. Gegen dessen Entscheidung ist weiterer Rekurs an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig, der gleichfalls binnen vier Wochen beim Sozietätsdirektor angemeldet werden muß.

Die Kosten des Reklamations- und Rekursverfahrens trägt der unterliegende Theil. Sobald die Reklamationen beseitigt sind, wird das Kataster von dem Oberpräsidenten definitiv festgestellt.

Gleich nach der ersten Einschätzung — vor Ausführung der Anlagen — kann der Vorstand die Erhebung von Beiträgen nach Maaßgabe des vorläufigen

gen Katasters beschließen. Die Ausgleichung erfolgt nach definitiver Feststellung des Katasters.

§. 4.

Soweit die anzulegenden Entwässerungsgräben fremde, nicht zur Sozietät gehörige Grundstücke durchschneiden oder berühren, sind die betreffenden Grundeigenthümer verpflichtet, den zum Hauptgraben wie zu den Binnengräben erforderlichen Grund und Boden, desgleichen das zur Unterbringung der Erde etwa erforderliche Terrain im Wege der Expropriation gegen Entschädigung abzutreten.

Die Regulirung dieser Entschädigung erfolgt im Wege des schiedsrichterlichen Verfahrens nach Maaßgabe der Vorschriften der §§. 21. ff. des Vorfluth-Edikts vom 15. November 1811.

Soweit dagegen der Entwässerungsgraben Grundstücke berührt, welche zur Sozietät gehören — wozu alle die nach §. 3. eingeschätzten gerechnet werden — kann die Inangriffnahme dieser Grundstücke ohne vorheriges Expropriationsverfahren erfolgen.

Für die zur Sozietät gehörenden Grundstücke wird eine Grundentschädigung nur soweit gewährt, als der zum Graben zu verwendende Grund und Boden ertraglos wird, d. h. für die Grabensohle und für denjenigen Theil der Böschungen, der bei gewöhnlichen Witterungsverhältnissen und während gewöhnlicher Wasserstand in dem Emsflusse vorhanden ist, von dem durch den Graben durchziehenden Wasser bedeckt ist. Die Abschätzung der dafür zu gewährenden Entschädigung erfolgt vor Inangriffnahme der Bauarbeiten durch zwei vom Vorstande zu erwählende Sachverständige unter Leitung des Sozietätsdirektors, der bei Meinungsverschiedenheiten den Ausschlag giebt.

Die durch Auswerfung des Grabens disponibel werdende Erde wird den betreffenden Grundeigenthümern zur beliebigen Benutzung überwiesen; auf Entschädigung für Ablagerung derselben haben die Grundeigenthümer keinen Anspruch.

Gegen das Resultat der Abschätzung steht den zur Sozietät gehörenden Grundeigenthümern Rekurs an das Schiedsgericht (§. 9.) zu, der binnen vier Wochen beim Sozietätsdirektor anzumelden ist.

Vorstehendes Verfahren findet auch statt, wenn bei Herstellung von Binnengräben (§. 2. letztes Alinea) für den dazu herzugebenden Grund und Boden Entschädigungsansprüche von Sozietätsmitgliedern erhoben werden.

§. 5.

An der Spitze der Sozietät steht der Direktor. Derselbe führt die Verwaltung nach den Bestimmungen dieses Statuts und den Beschlüssen des Vorstandes und vertritt die Sozietät in allen Angelegenheiten, auch dritten Personen und Behörden gegenüber, in und außer Gericht, wenn es nöthig werden sollte. Er hat insbesondere:

a) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgesetzten Projekte zu veranlassen, und nach deren Vollendung für die Instandhaltung und Beaufsichtigung Sorge zu tragen;

b) die

b) die Beiträge nach den Beschlüssen des Vorstandes auszuschreiben, die Hebelisten festzustellen, die Beiträge im Falle der Säumniß durch administrative Exekution einziehen zu lassen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung zu revidiren;
c) den Schriftwechsel für die Sozietät zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen.

Der Sozietätsdirektor bekleidet ein Ehrenamt und wird vom Oberpräsidenten der Provinz Westphalen ernannt.

In Abwesenheit und für die Ausrichtung einzelner Geschäfte, insbesondere auch für die Ausführung der Bauten, kann sich der Direktor einen Substituten bestellen.

§. 6.

Der Vorstand der Sozietät besteht aus fünf Deputirten der betheiligten Grundeigenthümer. Von diesen fünf Deputirten wählen durch einfache Stimmenmehrheit, nach der Größe der betheiligten Grundstücke berechnet:

die betheiligten Grundbesitzer der Gemeinde Clarholz und der sonstigen Gemeinden des Kreises Wiedenbrück zwei, und die betheiligten Grundbesitzer der Gemeinden Harsewinkel und Greffen, sowie die sonst betheiligten Gemeinden des Kreises Warendorf, drei.

Die Wahl erfolgt unter Leitung der Amtmänner zu Herzebrock und resp. Harsewinkel für die Kreise Wiedenbrück und resp. Warendorf.

Wird die Wahl verweigert, so ernennt der Sozietätsdirektor die Vorstandsmitglieder für die betreffenden Gemeinden.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit und ist beschlußfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Der Direktor leitet die Verhandlungen und giebt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

Der Vorstand hat:

a) über die Erhebung der Beiträge zu beschließen;
b) die ökonomischen Sachverständigen für die Abschätzung der Grundentschädigung (§. 4.), den Sozietätsrendanten und die Mitglieder des Schiedsgerichts zu wählen;
c) die Genehmigung von Verträgen und Vergleichen, deren Gegenstand den Betrag von funfzig Thalern übersteigt, zu ertheilen,

und überhaupt die in diesem Statute ihm überwiesenen Obliegenheiten zu erfüllen, sowie den Sozietätsdirektor in seiner Geschäftsführung zu unterstützen und das Beste der Sozietät überall wahrzunehmen.

§. 7.

Der Sozietätskassen-Rendant wird vom Vorstande gewählt und die Wahl vom Oberpräsidenten bestätigt.

§. 8.

Die Sozietät steht unter der Oberaufsicht des Staats, welche von dem Ober-

Oberpräsidenten der Provinz und von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen, ausgeübt wird.

§. 9.

Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Sozietät über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten, und über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte; dagegen werden alle andere gemeinsame Angelegenheiten der Sozietät, oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des anderen Genossen betreffende Beschwerden von dem Sozietätsdirektor in Gemeinschaft mit dem Vorstande untersucht und nach Mehrzahl der Stimmen entschieden.

Gegen die Entscheidung steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Sozietätsdirektor angemeldet werden muß.

Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt. Der unterliegende Theil trägt die Kosten.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Richter als Vorsitzenden und zwei ökonomischen Sachverständigen als Beisitzern; es wird nach Stimmenmehrheit entschieden.

Die Wahl der drei Mitglieder des Schiedsgerichts erfolgt durch den Vorstand und unterliegt der Bestätigung des Oberpräsidenten.

§. 10.

Für den Fall, daß künftig eine Genossenschaft zur Regulirung der Ems von Rheda bis Warendorf zu Stande kommt, ist der Vorstand befugt, unter Hinzutritt der landesherrlichen Genehmigung, den Anschluß an diese größere Genossenschaft zu beschließen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9. Februar 1863.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. zur Lippe. v. Selchow.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).